

## ANTRAGSBEILAGE B/1 (häusliches AW)

Geschäftszahl: .....	Eingangsvermerk: .....
-------------------------	---------------------------

### Abwasserverband Achantal - Inntal - Zillertal

Beilage zu den Antragsbeilagen B (betriebliche Abwassereinleitungen)

### Beschreibung häuslicher (oder vergleichbarer) Abwassereinleitungen für Betriebe mit gewerblichen Abwasser nach Indirekteinleitungsverordnung

auf Grundlage des § 32b WRG1959 idGF.

## 1 Angaben zu Beschäftigte, Kunden, Betten und Einwohner

### 1.1 Allgemeine Angaben zu Mitarbeiter, Einwohner und Betten

Anzahl der Beschäftigten:	[Personen]
davon sind im Betrieb untergebracht:	[Personen]
Bettenanzahl	[Personen]
Ständige Einwohner	[Personen]

### 1.2 Berechnung des häuslichen bzw. dem häuslichen vergleichbarem Abwasser

Die Ermittlung der  $EW_{60}$ -Werte erfolgt nach ÖNORM B 2502 (T1 & T2) anhand nachstehender Tabelle

Beschäftigte Personen / Mitarbeiter	[P]	$\times 0,33 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[ $EW_{60}$ ]
Kundenverkehr, Besucher	[P]	$\times 0,04 \text{ } EW_{60}/\text{P}$	[ $EW_{60}$ ]
Kino, Theater, Sportstätte, dgl.	[P]	$\times 0,04 \text{ } EW_{60}/\text{P}$	[ $EW_{60}$ ]
Ständige Einwohner	[EW]	$\times 1,0 \text{ } EW_{60}/\text{EW}$	[ $EW_{60}$ ]
Betten ohne Komfort	[B]	$\times 1,0 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[ $EW_{60}$ ]
Betten mit Komfort (Dusche, WC, Bad)	[BK]	$\times 2,0 \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[ $EW_{60}$ ]
Sonstiges	[P]	$\times \dots\dots\dots \text{ } EW_{60}/\text{Stk}$	[ $EW_{60}$ ]
<b>Summe der <math>EW_{60}</math>-Werte</b>			<b>[<math>EW_{60}</math>]</b>

[P]...Anzahl der Personen, [EW]...Anzahl der ständigen Einwohner, [BK], [B]...Anzahl der Betten (mit/ohne) Komfort

### Ermittlung der maximalen Abwassermenge:

Max. Tagesmenge	[ $EW_{60}$ ]	$\times 0,200 \text{ m}^3/\text{EW}_{60}$	=	[ $\text{m}^3/\text{d}$ ]
Max. Spitzenabfluss	$\sqrt{\dots\dots\dots}$	$\sqrt{m3/d}$	=	[l/s]

Der maximale Spitzenabfluss in l/s wird anhand der angeführten Näherungsformel aus der maximalen Tagesmenge ermittelt, wobei aber eine **Mindestmenge von 1,5 l/s** nicht unterschritten werden kann, welches sich aus einer gleichmäßigten WC-Spülung ergibt.

Die maximale Abwassermenge in l/s kann auch nach der Methode der Anschlußwerte (AW's) nach ÖNORM B 2501 berechnet werden. **In diesem Fall die Berechnung bitte als Beilage anfügen.**

### Berechnung der maximalen Schmutzfrachten des häuslichen Abwassers

Max. Schmutzfrachten	Bemessung	Anzahl $EW_{60}$	Fracht (kg/d)	Bemerkung
BSB <sub>5</sub> /d	60 g/EW*d		kg/d	
CSB/d	120 g/EW*d		kg/d	
Schwerflüchtige lipophile Stoffe <sup>(1)</sup>	10 g/EW*d		kg/d	(1) Max=100 mg/l, Ø=50 mg/l Max=20, Ø=10 g/EW*d
PH-Wert			6,5-9,5	
Temperatur			Max. 35 °C	

(1) Maximale Emissionsbegrenzung gemäß AAEVO = 100 mg/l, ergibt bei 200 l/EW\*d eine Tagesfracht von max. 20 g/EW\*d, gemäß Literaturangaben und Erfahrungswerte ergeben sich als Durchschnittswert im häuslichen Abwasser aus Fäzes, Waschwasser und Spülicht Konzentrationswerte von rd. 50 mg/l. Bei 200 l/EW\*d ergeben sich daher als Durchschnittswert pro EW 10 g pro Tag.

## 2 Angaben zur Abwassereinleitung

### 2.1 Lage der Einleitungsstelle (= Anschluss an öffentliche Kanalisation)

Gemeinde:	
Parzellenummer: <sup>1)</sup>	
Kanalstrang: <sup>1)</sup>	
Kanalschacht: <sup>1)</sup>	

1) Angabe der Nummer des Grundstückes auf welchem die Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt.  
Angabe des Kanalstranges und der Schachtbezeichnung wo die Einleitung in den öffentlichen Kanalisation erfolgt.

## 3 Mitgeteilte und einzuleitende Abwassermengen und Stofffrachten

### 3.1 Anfall von häuslichen Schmutzwässern

Gesamtabwässer			[m <sup>3</sup> /d]		[m <sup>3</sup> /Woche]		[l/s]
mit einer max. Schmutzfracht			[kg BSB <sub>5</sub> /d]		[kg BSB <sub>5</sub> /Woche]		[EW <sub>60</sub> /d]
mit max.	<b>+ 35</b>	°C	Temperatur				
mit max.	<b>500</b>	mg/l	BSB <sub>5</sub>				
mit max.	<b>1.000</b>	mg/l	CSB				
min./max.	<b>6,5 / 9,5</b>	-	pH-Wert				
mit max.	<b>10</b>	[ml/l]	absetzbare Stoffe				
mit max.	<b>0,4</b>	[mg/l]	Gesamt Chlor <sup>(1)</sup>				
mit max.	<b>150</b>	[mg/l]	schwerflüchtige lipophile Stoffe				

(1) nur bei Einsatz von chlorhaltigen Reinigungsmitteln

Die unter 11.1 angeführten Werte beziehen sich auf die Verordnung Nr. 186/1996 (Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in öffentliche Kanalisationen – AAEV) bzw. auf die Verordnung Nr. II-12/1999 (Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Schlachtung und Fleischverarbeitung – AEV Fleischwirtschaft) und sind vom Indirekteinleiter **verbindlich einzuhalten**.

## 4 Fertigung

..... (Antragsteller, Name in Blockschrift)	..... (Ort, Datum)	..... (Unterschrift)